

§ 5 BayBergSkiV (Bayern) — Untersagung

Bayerische Berg- und Skischulverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Errichtung und der Betrieb einer Bergsteigerschule bzw. Schneesportschule können von der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 105 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit Art. 103 BayEUG untersagt werden, wenn die Leiterin oder der Leiter, die Lehrkräfte oder Hilfslehrkräfte der Schule den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen und wenn den Mängeln trotz Aufforderung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Frist von längstens drei Tagen abgeholfen worden ist.

Zitiervorschlag: § 5 BayBergSkiV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayBergSkiV/5>